



- S a t z u n g -

in der von der Bundesvertreterversammlung am 4.11.2016 in Freiburg
beschlossenen Fassung

§ 1

- (1) Der »Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland **BRA**« ist die Spitzenorganisation der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der Gerichte für Arbeitssachen.
- (2) Sein Sitz ist am Dienort seines jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Soweit in dieser Satzung die männliche Form als Oberbegriff verwendet wird, umfasst dies auch die weibliche Form.

§ 2

- (1) Der Bund bezweckt unter Ausschluss parteipolitischer und weltanschaulicher Betätigung die Wahrung und Stärkung der unabhängigen Stellung und Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit als Institution der Dritten Gewalt und die Vertretung der beruflichen Interessen der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit, insbesondere die Wahrung und Förderung ihrer rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeiten dienen vielmehr ohne die Absicht auf Gewinnerzielung. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Sie erwerben durch ihre Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Erstattungsansprüche.

- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Geldmittel aus der Vereinskasse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Nachgewiesene Aufwendungen im Rahmen der Vereinsarbeit werden erstattet.

§ 3

- (1) Mitglieder des Bundes können die in den Ländern bestehenden Vereine der Berufsrichter der Gerichte für Arbeitssachen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft beim Bund können auch Zusammenschlüsse von Berufsrichtern der Gerichte für Arbeitssachen auf Landesebene erwerben, soweit nicht bereits Landesfachverbände oder Fachvereine bestehen.

§ 4

- (1) Die Beitrittserklärung ist in jedem Falle schriftlich vorzunehmen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand.
- (3) Lehnt der Bundesvorstand die Aufnahme ab, so kann um Entscheidung durch die nächste Vertreterversammlung nachgesucht werden; sie entscheidet endgültig.
- (4) Jeder Mitgliedsverein und Zusammenschluss meldet dem geschäftsführenden Vorstand bis 15.03. eines jeden Jahres die Zahl seiner Mitglieder am 15.02. des Jahres. Diese Meldung ist maßgebend für die Beitragszahlung im laufenden Kalenderjahr. Die gemeldete Mitgliederzahl ist bis zum 15.03. des folgenden Jahres auch für die Zahl der Vertreter und der Stimmen in der Vertreterversammlung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 maßgebend. Wird die Meldefrist versäumt, so gilt die zuletzt gemeldete Mitgliederzahl weiter.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) bei Auflösung eines Zusammenschlusses oder Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss in Textform bis zum 30.09. bei dem Vorstand nach § 6 Abs. 2 eingehen.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung oder den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz Aufforderung zuwiderhandelt oder nicht Folge leistet.
- (4) Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Bundesvorstandes die Vertreterversammlung.
- (5) Mit Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Bund.

§ 6

- (1) Die Organe des Bundes sind
 - a) die Vertreterversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand (§ 6 Abs. 2)
 - c) der Bundesvorstand (§ 11)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schriftführer und
 - Kassenwart

Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Jedem Vorstandsmitglied wird durch diese Satzung Prozessvollmacht erteilt. Er führt die laufenden Geschäfte.

- (3) Für die Haftung der Organe gilt § 31a BGB.

§ 7

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den von den Mitgliedern des Bundes bestimmten Vertretern sowie aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes.

- (2) Jedes Mitglied des Bundes (vgl. § 3) kann für die Vertreterversammlung je angefangene 20 Einzelmitglieder, die dem Bund gemeldet sind, einen Vertreter entsenden.
- (3) Jedes Mitglied des Bundes hat in der Vertreterversammlung pro angefangene 20 gemeldete Einzelmitglieder eine Stimme..
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts kann einem anderen Mitglied des Bundes in Textform übertragen werden. Jedes Mitglied des Bundes erhält pro Stimme eine Stimmkarte. Die offene Abstimmung erfolgt per Stimmkarte.
- (5) Die Stimmen, die ein Mitglied des Bundes auf sich vereint, brauchen nicht einheitlich abgegeben zu werden; das gilt nicht für Wahlen.
- (6) Das Stimmrecht eines Mitgliedes des Bundes ruht, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 8

- (1) Die Vertreterversammlung bestimmt die Richtlinien, nach denen der Bundesvorstand tätig wird.
- (2) Die Vertreterversammlung hat ferner folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden und des Bundesvorstandes,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - c) Prüfung der Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben und die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren.
 - d) Aufnahme (§ 4 Abs. 3) und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Beitritt zu anderen Verbänden und Austritt aus solchen,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Bundes,
 - j) Beschlussfassung über Reisekostenordnung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind fällig bis zum **31.03.** eines jeden Jahres.
- (4) Die Vertreterversammlung kann einen verdienten langjährigen Vorsitzenden des Bundesvorstandes zum Ehrenvorsitzenden bestellen. Er nimmt an Bundesvorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 9

- (1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet.
- (2) Eine Vertreterversammlung ist von den Vorstandsvorsitzenden einzuberufen, wenn ein entsprechender Beschluss des Vorstandes oder ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens zwei Mitgliedern vorliegt.
- (3) Die Einberufung der Mitglieder hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen der Einberufung und der Tagung soll eine Frist von einem Monat liegen.
- (4) Anträge, die auf der Vertreterversammlung behandelt werden sollen, können jedes Mitglied des Bundes sowie der geschäftsführende und der Bundesvorstand stellen. Sie sollen so rechtzeitig beim Vorsitzenden eingereicht werden, dass sie den Mitgliedern noch zugeleitet werden können.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Vertreterversammlung aus sachdienlichen Gründen weitere Personen auf Kosten des Vereins einladen, die beratend teilnehmen.

§ 10

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
- (3) Zum Ausschluss eines Mitglieds, zur Änderung der Satzung, zum Beitritt zu anderen Verbänden und Austritt aus solchen und zur Auflösung des Bundes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.
- (4) Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 11

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie bis zu 6 Beisitzern.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren. Mit Ende der Mitgliedschaft eines Landesverbandes endet das Amt des Vorstandsmitglieds
- (3) Für die Durchführung der Wahl ist von der Vertreterversammlung ein Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Das Amt des Wahlvorstandes sollen in der Regel die drei jüngsten anwesenden Vertreter übernehmen.
- (4) Die Wahl erfolgt geheim, es sei denn, dass die Vertreterversammlung einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. Bei geheimer Abstimmung erhält jeder Vertreter die der von ihm vertretenen Stimmenzahl entsprechende Anzahl von Stimmzetteln. Diese sind verdeckt in eine Wahlurne einzulegen und werden vom Wahlvorstand ausgezählt.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Haben zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

§ 12

- (1) Der Bundesvorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Er muss zusammentreten, wenn zwei Fünftel seiner Mitglieder dies beantragen.
- (3) Der Bundesvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Ohne Einberufung einer Bundesvorstandssitzung kann der Vorsitzende eine Abstimmung des Vorstandes in Textform herbeiführen. Bei einer solchen Abstimmung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Äußerung abgibt. Für die Abstimmungen ist vom Vorsitzenden eine angemessene

sene Frist zu bestimmen. Äußerungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Vorstandssitzung aus sachdienlichen Gründen weitere Personen auf Kosten des Vereins einladen, die beratend teilnehmen.

§ 13

- (1) Der geschäftsführende Vorstand sowie der Bundesvorstand wird nach den von der Vertreterversammlung bestimmten Richtlinien tätig.
- (2) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind für den Vorstand bindend.

§ 14

- (1) Die Vertretung des Bundes in der Vertreterversammlung des Deutschen Richterbundes obliegt dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Die Vertretung des Bundes im Bundesvorstand des Deutschen Richterbundes obliegt dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung oder nach gegenseitiger Vereinbarung dem stellvertretenden Vorsitzenden; ist dieser auch verhindert, so bestimmt er seinen Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Der Bundesvorstand schlägt den Vertreter des Bundes für das Präsidium des Deutschen Richterbundes vor. Dieser kann an den Sitzungen der Organe des BRA mit beratender Stimme teilnehmen. Gleiches gilt für weitere Präsidiumsmitglieder des DRB, die auch Einzelmitglied des BRA sind.

§ 15

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Bundesvorstand für die Zeit bis zur nächsten Vertreterversammlung selbst ergänzen.

§ 16

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des geschäftsführenden und des Bundesvorstandes und der Vertreterversammlung sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die Niederschriften sind vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 17

- (1) Mitglieder des Bundesvorstandes sind berechtigt, für die Teilnahme an Sitzungen der Organe des Bundes Reisekostenentschädigung nach Maßgabe der Reisekostenordnung zu verlangen.
- (2) Anspruch auf Reisekosten besteht auch dann, wenn ein Mitglied des Bundesvorstandes im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes für den Bund tätig wird.
- (3) Reisekosten der Vertreter, die in die Vertreterversammlung entsandt werden, werden vom Bund nicht erstattet. Vertretern in der Vertreterversammlung, die nur teilweise oder keine Kostenerstattung von dritter Seite erhalten, kann im Einzelfall ein Zuschuss zu den Reisekosten gewährt werden. Über den Zuschuss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Ansprüche auf Reisekostenerstattung verfallen, wenn sie nicht bis Ablauf des Kalenderjahres nach dem Jahr der Entstehung zur Abrechnung vorgelegt worden sind.

§ 18

- (1) Im Falle der Auflösung des Bundes fällt das Vermögen an die in diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder. Die Anteile, die auf die einzelnen Mitglieder entfallen, errechnen sich nach der Zahl der Berufsrichter, für die im letzten Jahr vor der Auflösung Beiträge entrichtet worden sind.
- (2) Sollte im Falle der Auflösung des Bundes kein Mitglied vorhanden sein, fällt das Vermögen an den Deutschen Richterbund.

Leitlinien

beschlossen von der Bundesvertreterversammlung
am 3.10.1986 in Lübeck
geändert von der Bundesvertreterversammlung am 3./4.11.2016 in
Freiburg

Der Bund der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit hat es sich nach seiner Satzung zur Aufgabe gemacht, die Interessen der Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreten, insbesondere ihre rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange zu wahren und zu fördern. In den Leitlinien sind die für die künftige Verbandsarbeit wesentlichen Punkte zusammengefasst. An ihnen hat sich die Arbeit der Organe des Bundes und der Mitglieder auszurichten.

1. Die grundgesetzlich garantierte richterliche Unabhängigkeit ist zu stärken und auf Dauer zu gewährleisten. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sind auszubauen und zu sichern.
2. Die Selbständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit ist beizubehalten.
3. Für die Berufung in ein Richteramt darf ausschließlich die persönliche und fachliche Eignung maßgebend sein. Den Richtervertretungen ist eine starke Mitwirkung bei der Einstellung und Beförderung von Richtern einzuräumen.
4. Die Einstufung und Besoldung der Richter hat nach dem Inhalt ihres Amtes zu erfolgen.
5. Die Arbeitsbedingungen des Richters sind seinen Aufgaben und seinem Amt entsprechend so zu gestalten, dass die Rechtsgewährung bei den Gerichten für Arbeitssachen gewährleistet ist. Dazu gehören eine der Belastung gemäße personelle und materielle Ausstattung der Gerichte. Jedem Richter ist ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen.

Gesundheitsschutz und Ergonomie des Arbeitsplatzes sind zu beachten.

Die Nutzung moderner, arbeitserleichternder Technik ist jedem Richter - auch außerhalb des Gerichts - zu ermöglichen. Die richterliche Unabhängigkeit ist auch bei der Nutzung neuer Informations-

und Kommunikationstechnologie einschließlich der elektronischen Akte zu gewährleisten.

6. Bei der Juristenausbildung ist das Arbeitsrecht angemessen zu berücksichtigen. Es sind im Rahmen der Referendarausbildung Arbeitsgemeinschaften für Arbeitsrecht zu bilden.
7. Die Fortbildung der Richter ist zu gewährleisten. Dafür sind für alle Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen bzw. die Teilnahme an solchen zu ermöglichen.
8. Bei den Gerichten für Arbeitssachen sind Richter zu Referenten für Öffentlichkeitsarbeit (Medienreferenten) zu bestimmen und die Mehrarbeit ist angemessen zu berücksichtigen. Regelmäßige Schulungen sind erforderlich.
9. Das gesamte Arbeitsrecht ist entsprechend den Regelungen im Einigungsvertrag in einem einheitlichen Arbeitsgesetzbuch zu regeln.
10. Gesetzgebungsverfahren werden angestoßen oder kritisch begleitet, um die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit und des Arbeitsrechts zu stärken.